

Teilrevision Bestattungs- und Friedhofsreglement – synoptische Darstellung (Stand 20.01.2023)

Änderungen in **roter** und *kursiver* Schrift

Bisherige Bestimmungen	Vorschlag neue Bestimmungen	Bemerkungen
§ 3 Organisation, Zuständigkeiten		
<p>¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements.</p> <p>² Soweit eidgenössische und kantonale Bestimmungen zur Anwendung gelangen, sorgt der Gemeinderat für deren Vollzug.</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Reglements und seinen Ausführungsbestimmungen zu bewilligen. Vorbehalten bleiben die zwingenden Vorschriften des Gesetzes über das Begräbniswesen.</p>	<p>¹ Der Gemeinderat hat die Aufsicht über das Bestattungs- und Friedhofswesen. Er entscheidet über die Grundsatzfragen beim Vollzug dieses Reglements. <i>Er kann einzelne Aufgaben resp. Kompetenzen ans Gemeindepräsidium delegieren.</i></p> <p>² unverändert</p> <p>³ Die Gemeindeverwaltung erledigt im Auftrag des Gemeinderats die Aufgaben im Bereich des Bestattungs- und Friedhofswesens. <i>Sie erteilt alle Bewilligungen, die den Vorgaben dieses Reglements und seiner Ausführungsbestimmungen entsprechen. Vorbehalten bleibt § 4 Abs. 2.</i></p> <p>⁴ unverändert</p>	<p>Aus betriebsökonomischen Gründen wird es als sinnvoll erachtet, wenn der Gemeinderat die Ermächtigung zur Kompetenzdelegation erhält.</p>
§ 4 Recht auf Bestattung	§ 4 Recht auf Bestattung	
<p>¹ Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. in der Gemeinde wohnhaft waren, oder 2. in der Gemeinde starben, oder 3. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren, oder, 4. auswärts wohnhafte Ortsbürger <p>haben das Recht, in Bottmingen bestattet zu werden.</p> <p>² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen,</p>	<p>¹ Ein Recht auf Bestattung in Bottmingen haben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Personen, die bis zum Zeitpunkt ihres Todes in der Gemeinde wohnhaft waren; 2. Personen, die in der Gemeinde starben; 3. <i>Personen, die Angehörige haben, die in Bottmingen wohnhaft sind,</i> 4. auswärts wohnhafte Ortsbürgerinnen und -bürger. <p>² Der Gemeinderat legt auf dem Verordnungsweg fest, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssen, damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können. <i>Über solche Gesuche entscheidet das Gemeindepräsidium.</i></p>	<p>Da die heutige Formulierung in Ziff. 3 immer wieder Fragen aufwirft und schwierig zu handhaben ist, wurde eine klarere und einfachere Formulierung gewählt.</p> <p>Da der Gemeinderat grundsätzlich nur alle zwei Wochen tagt, können mit der Entscheidungsdelegation an das Präsidium Gesuche zeitnaher behandelt resp. entschieden werden.</p>

damit andere auswärts wohnhafte und verstorbene Personen in der Gemeinde bestattet werden können.		
§ 11 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	§ 11 Bestattungskosten, unentgeltliche Bestattung	
<p>¹ Unter Vorbehalt der Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten werden unentgeltlich bestattet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten. 2. verstorbene Angehörige in direkter auf- und absteigender Linie ersten Grades von in Bottmingen ansässigen Familien ohne eigenen Familienstand, die vorübergehend auswärts wohnhaft waren sowie auswärts wohnhafte Ortsbürger. Deren Transport geht zu Lasten der Angehörigen. <p>² Für alle Übrigen gelten die in der Verordnung festgelegten Gebühren.</p> <p>³ Für Verrichtungen und Dienstleistungen im Rahmen dieses Reglements legt der Gemeinderat kostendeckende Gebühren fest.</p> <p>⁴ Ist ein Nachlass überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges oder der Urne aufzukommen, werden diese von der Gemeinde übernommen.</p>	<p>¹ <i>Die Bestattung ist grundsätzlich gebührenpflichtig. Der Gemeinderat legt kostendeckende Gebühren in der Verordnung fest.</i></p> <p>² <i>Bei Verstorbenen, die zum Zeitpunkt des Todes ihren gesetzlichen Wohnsitz in Bottmingen hatten, werden die im Zusammenhang mit der Bestattung anfallenden Gemeindeleistungen von der Gemeinde getragen. Davon ausgenommen sind die Gebühren für Familiengräber und für die Beschriftung von Urnennischenplatten. Der Umfang der Gemeindeleistungen regelt der Gemeinderat in der Verordnung.</i></p> <p>³ <i>aufheben</i></p> <p>⁴ <i>Ist ein Nachlass einer verstorbenen Person mit Wohnsitz in Bottmingen überschuldet und sind die Hinterbliebenen nicht in der Lage, für die Kosten des Sarges oder der Urne aufzukommen, werden diese von der Gemeinde übernommen.</i></p>	<p>Im Rahmen einer Aufgabenüberprüfung kam der Gemeinderat zum Schluss, dass die Gemeinde nur noch die Kosten für Eigenleistungen in Bezug auf die Bestattung tragen sollte. Sämtliche Drittkosten wie z. B. für Kremation, Transport und Urne sollen neu zu Lasten des Nachlasses der verstorbenen Person gehen.</p> <p>Hier soll präzisiert werden, dass diese Regelung nur für Bottminger Einwohner*innen gilt.</p>
§ 14 Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds	§ 14 Unterhalt der Grabanlagen, Grabfonds	
<p>¹ Die Bepflanzung und Pflege der Gräber ist Sache der Hinterbliebenen.</p> <p>² Die Gemeinde sorgt für den Unterhalt des Gemeinschaftsgrabes, der Urnennischenwand sowie der allgemeinen Anlagen.</p> <p>³ Gegen Vorauszahlung der Kosten kann die Grabstätte für die Dauer der Belegung durch die Gemeinde bepflanzt und instand gehalten werden. Näheres regelt die Verordnung.</p>	<p>¹ unverändert</p> <p>² unverändert</p> <p>³ <i>aufheben</i></p>	<p>Pflege und Unterhalt von Grabanlagen, die durch die Mitarbeitenden des Werkhofs erfolgen, sind – vor allem bei ungünstigen Witterungsverhältnissen – zeitaufwändig und gehören grundsätzlich nicht zu den Kernaufgaben des Werkhofs. Die Einnahmen deckten in den vergangenen Jahren den Aufwand nicht. Zudem kommt es – wenn auch selten – vor, dass der geleistete Unterhalt nicht den Vorstellungen der Angehörigen entspricht. Aus all diesen Aspekten und im Hinblick darauf, dass es ausreichend private Gewerbebetriebe im Bereich der Grünanlagenpflege gibt, soll inskünftig</p>

		auf das Unterhaltsangebot durch die Gemeinde verzichtet werden (Streichung von Abs. 3). Sollte am bisherigen Angebot festgehalten werden, müsste eine Anpassung der Gebühren geprüft werden, um eine effektive Kostendeckung zu erreichen. Die bestehenden Unterhaltsverträge werden bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt (siehe § 26 Übergangsbestimmung). Anzahl Unterhaltsverträge (Stand 31.12.2021): 60.
§ 21 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit Bussen bis zu CHF 1'000.-- geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.	§ 21 Strafbestimmungen Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements und der Verordnung können vom Gemeinderat mit <i>einer Busse bis zum Höchstbetrag gemäss § 46a des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28.05.1970</i> geahndet werden. Vorbehalten bleibt eine strafrechtliche Verfolgung.	Da der max. Bussenbetrag im Gemeindegesetz festgeschrieben ist, soll auf die Nennung eines konkreten Maximalbetrags im Reglement verzichtet werden.
§ 22 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen, die gestützt auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung von der Gemeindeverwaltung erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Erhalt beim Gemeinderat Beschwerde eingereicht werden. ² Gegen Entscheide des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Eröffnung Beschwerde beim Regierungsrat BL erhoben werden. ³ Strafurteile können innert 10 Tagen beim Strafgerichtspräsidium in Liestal angefochten werden.	§ 22 Rechtsschutz ¹ Gegen Verfügungen <i>der Verwaltung, die sich auf dieses Reglement und die dazugehörige Verordnung stützen</i> , kann innerhalb von zehn Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden. ² unverändert ³ <i>Gegen einen Strafbefehl des Gemeinderats kann innert zehn Tagen seit Zustellung Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes¹.</i>	Redaktionelle Anpassung. Anpassung an übergeordnetes Recht.
§ 26 Übergangsbestimmung Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten.	§ 26 Übergangsbestimmung ¹ Die Belegungsdauer gemäss § 16 gilt auch für alle bestehenden Grabstätten. ² <i>Bestehende Verträge für den Grabunterhalt durch die Gemeinde werden bis zum Ablauf der Vertragsdauer weitergeführt.</i>	Bei künftigem Verzicht auf einen Grabunterhalt durch die Gemeinde muss eine Regelung bezüglich Umgang mit den bestehenden Verträge getroffen werden.

¹ Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz) vom 28.05.1970